Eur.
842
t

Eur. 842^t

Was ist von den

ausgewanderten Elsaßern

und

Lothringern

zu halten?

Nebst einigen höchst wichtigen Aktenstücken, und einer Parodie auf Obergenerals Bernadotte unterm 30. Windmonat an Teutschlands Volk erlassene Proklamation.

Gedruckt in Cairo im Jahr 1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der XIVte Artikel des mit Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, dem Marggrafen von Baden, und der Fränkischen Republik gegen alle Reichsverbande abgeschlossenen Friedens lautet also:

„Seine Hochfürstl. Durchlaucht macht „sich verbindlich, den Ausgewanderten und „den depotirten Priestern der Republik in „seinen Staaten keinen Aufenthalt zu gestat„ten." Der nemliche Artikel ist in dem von der Landschaft Wirtembergs, keineswegs aber von Seiner Durchlaucht, dem Herzog, mit der Fränkischen Republik, Paris den 20. Thermidor, errichteten Frieden wörtlich der nemliche. Freylich, wer sich einmal entschließt, Länder, die Reichs-Lehen sind, deren Abtretung von ihm ganz und gar nicht abhangen, dennoch abzutreten, dem mag wohl

auch an der Rettung unglücklicher Menschen wenig oder gar nichts gelegen seyn. *)

Es gehört also und macht einen Theil der besondern Energie, Geistesgröße, regelmäßi=

*) Der guten Landschaft mußte dagegen viel an der Erhaltung des bekannten Patrioten Cotta eines Wirtembergers, gelegen seyn, der beym Rheinübergang der Neufränkischen Armee als General-Reichs-Postmeister nachgeschickt wurde. Als ihn die K. K. Truppen beym Rückzug der Neufranken namentlich begehrten, schloß er in der Regierung die Rechnung wegen der Contribution ab. Man gab ihn nicht nur nicht heraus, sondern Hr. H. E** führte ihn als Schreiber durch die Kaiserliche Armee durch. Er war ehedem Posthalter in Tübingen, unterschlug beschwerte Packete, kam deßwegen unter Verhör, aus dem ihn der Postmeister von Kannstatt rettete. Zur Belohnung nahm er ihm als neuer General-Reichs-Postmeister Kasse und alles Uebrige in einem sehr unerkenntlichen und groben Tone ab. Beym Ausbruch der Neufränkischen Revolution war er einer der ersten, der in das Land der Freyheit gieng, schrieb allda eine freye Zeitung; da diese ihn aber nicht ernähren wollte, unterstützte ihn der Gernsbachische Holzlieferant Ringer nebst Consorten durch einen monatlichen Beytrag. Unter Robespierre saß er fest, kam nach seinem Tode los, und ist der Gatte des berüchtigten Eulog Schneiders hinterlassenen Wittwe.

mäßigen und dauerhaften Regierung der Neu-fränkischen Republik aus, die durch Sie zum Auswandern gezwungenen Schlachtschaafe zu metzeln, und ihre Hände in ihrem Blute zu waschen.

Vergebens suchte ich in des gesitteten Europens Geschichte einen nur etwa gleich kommenden Fall auf, um einen solchen Blutdurst zu beschönigen — oder wohl gar zu entschuldigen — ich fand aber keinen, als den aus den barbarischen Zeiten eines durch die ganze Welt gebrandmarkten Wüterichs Attila, Königs der Hunnen. Dieser schäumende Barbar zwang die Römer, „alle Hun-„nen, die ihre Zuflucht in die Römischen „Länder genommen oder nehmen sollten, aus-„zuliefern. Diesem schändlichen Vertrag zu-„folge mußten die Römer auch sogleich eini-„ge Fürsten vom Königl. Geblüte der Hun-„nen an Attila ausliefern, die dann, auf „seinen henkerischen Befehl, wie die gering-„sten Sklaven vor den Augen der Römer „gekreutzigt wurden, keines andern Verbre-„chens schuldig, als daß sie ihr Vaterland „verlassen, um unter keinem Wüterich, son-„dern unter dem Römischen Adler zu dienen.“

Vergebens blätterte ich die von Freyheit redende Neufränkische Constitutionen nach und durch, fand aber auch da nichts; ja ich fand sogar in der Neufranken Betragen, in ihren Grundsätzen, in ihrer Modephilosophie einen Kontrast, und sie verdammende, ganz widersinnige Grundsätze.

Ich fand, daß diese geistesvolle Republik allen ohne Noth sich empörten und ausgewanderten Pohlen Schutz, Schirm und Ehrenstellen angedeihen ließ. Ich sahe den berüchtigten General Dombrowsky mit dem Officiers-Corps, das ehedem unter Kosciusko diente, die Zahl ihrer Italiänischen Generale und Officiere vermehren, und Kosciusko selbst aufgenommen. Ich sahe die von allen Orten Teutschlands herzueilenden Freyheits- und Gleichheits-Schwärmer mit offenen Armen aufnehmen, — und wohl gar andere, davor bekannte, in das Land der gepriesenen Freyheit einladen.

1790. hörte ich in der National-Versammlung den Satz nicht nur aufstellen, sondern förmlich annehmen: „Ein Volk darf „sich wählen, unter wem es stehen wolle; „wollten zum Beyspiel die Kosaken Frankreich

„ange-

„angehören, so haben sie alles Recht, sich „dem Russischen Scepter zu entziehen.“

Noch hat jeder Staat, wenn er auch durch überwiegende Macht gezwungen würde, redliche ehemalige Unterthanen abzutreten, für dieselben gesorgt, und ihr Schicksal unter des Ueberwinders Hand erträglich zu machen gesucht. Venedig hat, als es seine Inseln an die Türken abtreten mußte, seine treuen Familien aus denselben nicht nur aufgenommen, sondern bis zu seiner Zerstörung versorgt. Die Familie Berdadotte nebst vielen andern erhielt immer die ersten Stellen des Staates, und das teutsche Reich, das Elsaß und Straßburg, abgerissene Reichsländer, in fremde Hände kommen lassen mußte, will diesen ehrlichen Bürgern, diesen Ausgewanderten auch keinen Aufenthalt gewähren? Welche Barbarey wäre dieß? Unter Ludwig XIV. nahm man die der Religion wegen ausgewanderten Franzosen mit offenen Armen auf, die heutigen Ausgewanderten, besonders die teutschen Elsasser und Lothringer, die wegen Religion, Monarchen- und Fürstenliebe, Anhänglichkeit an ihre alte Constitution ausgewandert sind; denen man Verfassung, Patrimonial-Güter, eigene Güter raubte, sollen in ihrer Mitbrü-

der, der teutschen Landsleute Augen Proscribirte seyn?

Das Verfahren gegen die Emigranten, sagte ich bey mir selbst, macht also den größten Widerspruch aus. Franken — Neufranken, denen die gepriesene Freyheit nicht behagte, sollen also keinen andern Staat zu ihrem Aufenthalte wählen dürfen — dieß ist ja eine wahre Sklaverey, wenigstens eine addictio glebae in dem freyesten Staate, der auf Gottes Erdboden seyn mag.

Ramond hörte ich in der Sitzung vom 20. October 1791. als Gesetz vorschlagen: „l'émigration est licite on n'a pas le droit „de condamner les intentions; die Auswan„derung ist erlaubt, man hat nicht das min„deste Recht, Meinungen zu verdammen."

Bald darauf unterm 28ten December 1794. hörte ich dem allen zuwider Mailhe in offener Versammlung zum Grundsatze aufstellen: „Das Volk hat das Recht „nicht, sich eine Regimentsverfassung zu ge„ben, die ihm gefällt;" ja die ganze Versammlung schrie: „Nein, das Volk hat das „Recht nicht, sich einen König zu wählen!

„Le

„Le peuple n'a pas le droit de se donner
„tel gouvernement qui lui plait: Non s'é-
„crie l'assemblée le peuple n'a pas le droit,
„de se donner un Roi! Wie räumt sich dieß, sprach ich, mit den Souveränitätsrechten des Volks? wie, hat der Repräsentant das Recht, dem, den er nur vorstellet, einen König zu versagen, wenn der Repräsentirte einen verlanget? „Nein!" rufte man von allen Seiten der Versammlung: „Non s'é-
„crie t-on de tous côtés."

Eine Mayländische Dame hatte einen emigrirten Priester bey sich. Beym Einmarsche der Neufranken im Sommer 1796. ließ sie voll Angst den Priester rufen, und verbot ihm ihr Haus. Der Priester begab sich zu Buonaparte selbst: „General, ich bitte Sie um eine Gnade! — und welche? — Mich sogleich erschiessen zu lassen! — Warum thun sie eine so seltsame Bitte? — Ich bin ein französischer Emigrant, und ein Geistlicher — ich lebte blos von der Barmherzigkeit der und der Dame, die mir einen Zufluchtsort in ihrem Hause vergönnet hat. Jetzt glaubt sie, mich nicht länger bey sich behalten zu dürfen, und mir bleibt nichts mehr übrig, als der Tod. — Gehen Sie

wieder zu der Dame, sagen Sie ihr in meinem Namen, daß ich Sie ihr zur Sauvegarde gebe, und daß weder Sie, noch die Dame das Geringste zu fürchten haben!!!"

Je mehr ich allem diesem nachdachte, je mehr fand ich Widersprüche; ich fand, daß man keinem Grundsatze getreu bleibe, einem Schiff ohne Seegel, oder einem Gebäude ohne Fundament gleiche; — ich fand, ich müsse über meinen Satz gesunden angenommenen Menschenbegriffen folgen.

Die Vorsicht gestattet also dem wildesten Thiere seine Höhle, der Neufränkische Ausgewanderte allein soll dieß recht unter der gepriesenen unumschränkten Freyheit nicht haben? Er allein soll irren und vogelfrey so lang in der Welt herumirren, bis einer sich erbarmet, ihn auf die oder jene Art ungestraft aus der Welt zu schaffen, oder die freye Republik selbst Gelegenheit erhält, ihn ungestraft, unverantwortlicher Weise morden zu lassen? *)

Ich

*) Merkwürdig ist es, daß bey dem letzten Uebergange der Neufranken über den Rhein viele von dem Prinz Condeischen Corps aus Frankreich

Ich will mich hier in keine weitschichtige Untersuchung einlassen, und weitläufig das wiederholen, was andere vor mir erwiesen. Ich will die Greuel nicht rekapituliren, deren man sich bedient, diese Leute zum Auswandern zu zwingen, zu deportiren, oder aus ihrem Vaterlande zu jagen, um sich ihrer Reichthümer zu bemächtigen. *) Nur dieß will ich

reich Briefe erhielten, worinn sie gewarnt wurden, Acht zu geben, damit sie nicht auf ihrer Retirade ein zweytes Quiberon antreffen mögen. Die Propaganda hatte in Teutschland alles dazu aufgeboten, ein Reisender mußte sich bis nach Ulm sehr in Acht nehmen, nicht französisch zu reden. Es wurden ihrer viele umgebracht, besonders von denen, die die Equipage des Königs Ludwig des XVIII. dahin begleiteten.

*) Ein rührendes Beyspiel hievon giebt uns Thierry, erster Kammerdiener des Königs. Hoch lebe der König! rufte er noch, als man ihn an eine Pike gespießt hatte. Die Mörder voller Wuth über diese Anhänglichkeit an Ludwig den XVI. rösteten sein Gesicht an zwey brennenden Fackeln, bis er den Geist aufgab. Troz diesem stadtkundigen Märtyrertode begieng die Municipalität von Paris einige Monate darauf die Niederträchtigkeit, ihn als ausgewandert anzuzeigen, um sein ansehnliches Vermögen confisciren, und seine Familie desselben berauben zu können.

ich sagen, und mit der ganzen ehrlich denkenden Welt beweisen, daß ein Unterthan eines jeden Staates, in welchem

1) die allgemeine Rechtspflege untersagt wird; *)

2) Religion mit Füßen getreten, an deren Stelle Atheismus und Deismus eingeführt;

3) der König, dem er Treue geschworen, unschuldig, mörderischer Weise getödtet worden;

4) allgemeine Sicherheit des Eigenthums nicht mehr statt findet: jeder Unterthan ohne alle

*) Als man Anfangs der Revolution in ganz Frankreich, besonders auch in dem Elsaß anfieng, die adelichen Schlösser zu verbrennen, auf die Adelichen selbst aber Jagd zu machen, die Mordbrenner sich für Monsieur und Grafen von Artois ausgaben, und falsche Befehle von beyden vorzeigten, befahl Ludwig der XVI., diese Betrüger durch die Marechaussés prévotalement zu verurtheilen. Eiligst aber erschien eine Staffette der Nationalversammlung, durch welche alle weitere Untersuchung aufgehoben, und der Empörung aller Zügel gelassen wurde. Wer soll da nun nicht für seine Sicherheit sorgen? Wer soll bey solchen Umständen den Wanderstab nicht in die Hand nehmen?

alle Ausnahme durchaus das Recht hat, auszuwandern. Allgemeine und positive, weltliche und göttliche Gesetze erlauben es ihm nicht nur, — nein, sie befehlen es ihm.

Vergebens berufen sich die Vorsteher dieser Republik darauf, daß die, so ehedem unter ihrem Könige zur Fahne geschworen, ihres Eides nicht entlassen, aus dem Grund also als Ueberläufer zu behandeln seyen. *) Vergebens berufen sie sich darauf, daß in Straßburg zum Beyspiel jedes Jahr auf dem sogenannten Schwörtag Magistrat und Bürgerschaft dem Könige Treue geschworen. Haben denn die einen, wie die andern, der Neuen Republik geschworen? Nein, ihrem Könige! Diese Republik aber ist in die Rechte des Königs getreten, hat denn aber ein einziger dieser Vorsteher sich noch legitimiret, daß er von seinen Committenten den Auftrag hatte, den besten König, als Kläger und Richter zugleich morden zu lassen? Hat man ihm denn den Appell an sein Volk zugestanden? Sagte nicht im April 1794. der Deputirte Sevestre öffent-

*) Die mehresten dieser Officiere nahmen sogar, ehe sie auswanderten, ihre Dimission schriftlich, wurden aber, wenn sie gefangen wurden, dennoch wie das wilde Vieh todgeschossen.

öffentlich in der Comedie: „Es ist dafür „gesorgt: der junge Capet oder Ludwig der „XVII. kann nicht lange leben, um ein ge„fährlicher Vereinigungspunkt zu werden!“ Hat nicht jeder dieser Vorsteher, nebst seinem Beschwerdenheft, das der gute König besonders einzusehen verlangte, eine besondere Vollmacht erhalten, Mißbräuche abzustellen, der Schuldenlast abzuhelfen? Kann ein einziger rechtlich erweisen, daß er zu einem unumschränkten Beherrscher, zu einem Reichsstande ernennet worden? — Keiner ist warlich weder als ein Souverain — noch einen allgemeinen Bankerott zu machen, abgeschickt worden!

Ist dieß erwiesen, und der ganzen Welt nur zu bekannt, so hat ein jeder Stellvertreter seine Vollmacht überschritten; — er hat nicht nur seine Mitbürger, — nein, er hat alle die, so Frankreich auf Treue und Glauben ihren letzten Heller hingegeben, auf das schändlichste hintergangen — er ist ein Mann, der nach aller Welt Gesetzen die schärfste Ahndung verdienet; alles, was er gethan — alles, was er mit Gewalt, mit der Guillotine erzwungen — die 24000 und mehrere gegebene Gelegenheitsgesetze, die er gegeben,

unter

unter welchen ohnedem eines dem andern widerspricht — sind null und nichtig — verbinden nur den, der sich freywillig denselben unterwerfen will — und ertheilen jedem anderen wegen seiner im höchsten Grade mißbrauchten Vollmacht das Recht, ihn zur strengsten Rechenschaft aufzufordern — oder auszuwandern — und den Staub von seinen Schuhen, zum Zeugniß über ihn, abzuschütteln.

Gilt dieß im Allgemeinen von allen und jeden Neufränkischen Ausgewanderten, wie sehr wird die so hoch gepriesene Energie der Neufränkischen Stellvertreter verschwinden, wenn man diese Ausgewanderten selbst etwas näher zergliedert. Wer sind denn diese Ausgewanderten? Entweder Neufranken, oder Unterthanen der eroberten Provinzen. Will denn nun aber die Neue Republik auch letztere als Ausgewanderte behandeln? Ist sie dreuste genug, Kaiser und Reich zwingen zu wollen, diese als Ausgewanderte zu behandeln, die den Friedensschlüssen, ihren vor sich habenden Kapitulationen, der auf sich habenden Pflicht, ihrem Gewissen zufolge, als biedere alte Teutsche gehandelt haben, soll ein Elsaßer, soll ein Straßburger, soll ein Lothringer

ringer ebenfalls als ein Ausgewanderter angesehen und behandelt werden? *)

Ihro

*) Ihrem weiland Deputirten, dem großen, nun guillottinirten Projektmacher Hell, Amtmann von Lanzer, zufolge, wird alles dagegen sprechen. Man muß aber ganz von Sinnen seyn, um so wie er zu sprechen. Ich setze seine eigenen Worte her, und lasse die ganze vernünftige Welt darüber urtheilen. „Ré-„ponse d'un bourgeois franco Alsacien, (ei-„nes Bürgers wohlzumerken für 3 Livres des „Jahres,) aux mémoires, protestations, et „prétensions des princes d'Empire, des an-„ciens Magistrats ou Municipaux de la ville „de Strasbourg (woraus erhellet, daß die „Protestationen der Stadt und des Magi-„strats der Stadt Straßburg der National-„Versammlung nicht unbekannt gewesen sind) „et des dix villes Imperiales, de Mr. Le „Cardinal de Rohan, du soi disant haut „Clergé, et de quelques Curés, qu'ils ont „seduits, de la Noblesse du Conseil souve-„rain d'Alsace, des Officiers et suppôts de „la justice, des financiers, des usuriés, et „de tous les Aristocrates et oppresseurs du „pauvre peuple, datée du 1. Dec. 1789.

„Je suis homme, je suis libre, ma liberté „est imprescriptible. Les traités, les Capi-„tulations, les lettres patentes, ou autres „actes quelconques passés entre ceux qui „m'opprimoient, qui disposoient de moi, „sont nuls.

„Les

Ihro Majestät der Kaiser, nebst dem ganzen teutschen Reiche, haben den Unterthanen

„Les princes Allemands, les Magistrats „de Strasbourg, pour se maintenir dans leurs „usurpations, ont traité avec la france: ils „se sont donné, et se sont garanti reciproquement ce qui ne leur appartenoit pas, „ils ont appesanti mes chaines.

„Aujourd'hui que je les brise, aujourd'hui „que je reprens mon bien, aujourd'hui que „je recouvre ma liberté, et les proprietés „sacrées et inalterables de l'homme, ils invoquent contre moi ces mêmes titres nuls, „ces mêmes fers, qu'ils ont forgés: ils emploient l'infame moyen qui leur a réussi „depuis si longtems; ils fomentent les divisions entre nous; ils cherchent à nous intimider par des procedures iniques et cruelles, et à nous decourager par des calomnies „contre l'assemblée nationale.

„Et moi je m'en tiens aux droits de la „diete auguste de la nation. J'userai de ma „force pour repousser la violence, et je jure „à ma patrie, je jure à mes concitoyens, „que je mourrai françois, c'est à dire, libre &c. &c." Rasender kann man wohl im ärgsten Paroxismus nicht sprechen; denn dem zufolge wäre ein Friedensschluß eine gleichgültige Handlung ꝛc. ꝛc. eine willkührliche Sache, die ich jeden Augenblick brechen könnte, die Freyheit aber eine wahre Amerikanische

nen der eroberten und vom Reiche muthwillig abgerissenen Provinzen, besonders den Elsaßern und Straßburgern vorgeschrieben, wie sie sich unter Frankreich verhalten sollen. Der Westphälische und Ryßwickische Frieden schreibt Frankreich unabweichlich vor, wie es diese vom Reiche abgerissene Provinz besitzen soll — ihre eigene Verfassung und Rechte soll sie unter Frankreich heilig, ohne den geringsten Eingriff besitzen, damit ihr Wohl und alter Wohlstand erhalten werde. — Es zeige nun diese geistesvolle Republik nebst ihren Vorstehern eine einzige Elsaßer oder Straßburger Verordnung oder Gesetz auf, die diesen Unterthanen das Auswanderungsrecht verbietet. *) — Ist aber kein einziges solches

Wildheit, und der der stärkste, der die stärksten Knochen hat. Dieß wären die wilden Naturrechte, die die gepriesenen Vorsteher der geistesvollen Republik einführen.

*) Man werfe weder den Elsaßern noch Straßburgern ja nicht vor: Lex posterior, derogat priori. Wenn sie ein vor allemal gegen alle Neuerungen protestirt, wenn sie ihre alten Gesetze beybehalten wollten, so quadriret auch kein nachheriges Gesetz, es habe Namen, wie es wolle, auf Sie. Man wollte aber nur ihr Vermögen haben, man zwang sie zum Aus-

ches Gesetz vorzuweisen, wohl aber dagegen eines, welches einem jeden Bürger freystellet, sein Bürgerrecht mit Darlegung zweyer Thaler aufzugeben, und frey abzuziehen; ist dieses Gesetz jederzeit, auch unter Frankreichs Königen, im Elsaß, besonders in Straßburg beobachtet worden, wie kann denn die von nichts als Freyheit sprechende Republik ihre durch ihre eigenen Konstitutionen frey erklärten Einwohner zu den grösten Sklaven machen wollen? — Wie kann sie ihnen das Auswandern verbieten? — Wie kann sie es durch willkührliche Strafen verbieten? — Wie kann sie denen, welchen ihre Gesetze, also auch das unbestimmte Recht auszuwandern, durch Friedensschlüsse und Kapitulationen so heilig garantirt, und durch ihre Protestationen gegen alle Neuerungen bündigst verwahret haben, verbieten, frey abzuziehen? — Wie kann sie begehren, daß diesen durch Afterfriedensschlüsse der Aufenthalt im Reiche versagt werde? — Warlich nicht — viel-

Auswandern, man gab ihnen sogar Päſſe in der legalsten, schönsten und besten Form. Kaum waren sie aber über die Gränze, so setzte man ihre Namen auf die Listen der Ausgewanderten, und raubte ihnen ihr Vermögen.

mehr tritt der XVIIte Artikel des Ryßwicki=schen Friedens für einen jeden Bewohner des Elsaßes, für jeden Straßburger in seine volle Kraft. *) Dieser erhält völlige vim retroactivam, er billiget jede Auswanderung, und verwirft

*) Art. XVII. „Liberum tamen maneat omnibus „et singulis ejus urbis et appertinentiarum „incolis, cujuscunque conditionis sint, qui „emigrare voluerint inde domicilium alio „quocunque libuerit, una cum mobilibus „bonis, sine ullo impedimento, detractione „aut exactione intra annum a ratihabita pa„ce, post quinquennium vero praestitis prae„standis, secundum conditiones in ejusmodi „casibus illic olim usitatas, transferre, im„mobilia vero aut vendere, aut retinere, et „perse, vel per alios administrare, eademque „quoque facultas retinendi et perse, vel „alios administrandi, aut alienandi, omni„bus aliis Imperii membris aut subditis me„diatis vel immediatis maneat, qui bona, „reditus, debita, actiones vel jura in dicta „urbe ejusque appertinentiis habent, sive „semper retinuerint, sive durante bello aut „ante illud confiscata seu adempta, aliisque „concessa fuerint, per conventionem hanc „restituenda, quocunque nomine veniant, „aut ubicunque degant. Salva etiam sit „jurisdictio ecclesiastica illis, ad quos an„tiquitus spectavit, nec eam ejusque exeri„citium impedire unquam liceat."

verwirft die dagegen ertheilten Neufränkischen Gesetze vollkommen, die darinn verordneten Strafen bleiben in ihrem Werthe, sie bleiben unmenschliche, auf sie nicht passende Strafen.

Erwägen wir aber weiter, daß diese geistesvolle Republik den geheiligtsten Friedensschlüssen, die ihre Könige selbst, die Kaiser und Reich eigenhändig unterschrieben haben, schnurstracks zuwider, Elsaß, der Stadt Straßburg, und allen darinn sich befindenden Reichsstädten ihre Rechte gewaltsamer Weise geraubet; *) überlegen wir, daß sie den Magistrat von Straßburg und von allen Reichsstädten, gegen ihre gegründeten Protestationen, eigenmächtig, gewaltsam abgesetzt, daß sie ihre Patrimonialgüter, die von ihren ehrlichen

*) Nicht nur ihre Rechte allein, sondern sogar ihre alte Tracht. So lautet der Befehl der Deputirten der Nationalconvention Le Juste und Le Bas, die nach Straßburg abgeordnet wurden, vom 28ten Brumaire: „Les citoyennes de Strasbourg sont invitées de „quitter les modes allemandes, puisque „leurs coeurs sont françois.“ Dem ohngeachtet hießen die unter ihrer Armee frey-willig oder gezwungen dienenden Elsaßer bey jeder Gelegenheit: „ces fichus bêtes allemands, die verfluchten teutschen Hunde.“

Vorfahren herrühren, geraubt, *) die ansehnlichen Gefälle des berühmten Straßburger Spitals, dessen milder Stiftungen die Güter der Universität, **) ihre reichen Stipendien für die studirende, sowohl einheimische, als fremde Jugend, deren einige sich jährlich auf tausend Thaler beliefen, ihre Amteyen, ihre Dorfschaften, ihre zwanzig mehrentheils reich dotirte Zunftstuben mit Gewalt an sich gerissen, verkauft, und das erlöste verschwendet; denn zur Zahlung der Staatsschulden wurden diese

*) Der Magistrat zu Straßburg hatte eine und eine halbe Million Livres jährlicher Einkünfte, die ihre Vorfahren mildest dazu geschenket und bestimmet hatten, damit ihre Enkel und Urenkel einen standesmäßigen Unterhalt daraus ziehen sollten.

**) Die zur Zeit der Jesuiten um ein Drittheil ihrer Einkünfte durch Prozesse und allerley nichtige Ansprüche geschmälert wurde, weil sie protestantisch war. — Eine Million hatte der Jesuit Pater Brenny dem berüchtigten Prätor Klinglin in Straßburg, der hernach in der Zitadelle auf höchsten Befehl insgeheim abgethan wurde, versprochen, wenn er ihn zum katholischen Professor auf dieser lutherischen Universität ernennen würde, das ganze Collegium wollte für diese Summe Bürge werden.

diese Gelder bekanntlich nicht verwendet, und aus welchem Grunde Rechtens sollte denn diese Provinz und Stadt, welche ihrer Kapitulation zuwider ohnehin unerhört schwer angelegt wurde, auch noch vollends zu längst vor ihrer Eroberung gemachten Staatsschulden ihr Eigenthum hingeben? Sollte nun nach allen diesen verübten Räubereyen der Unterthan auch noch warten, bis er den letzten Streich unter der Guillotine erhielte? Welches Schicksal leider so manchen biedern Elsaßer betroffen, damit ja kein Zeuge und Rüger der schändlich verübten Räubereyen übrig bleiben möchte? *)

*) Die von den Elsaßer Bauern sogar auf die Friedensschlüsse gegründete Protestationen können keineswegs geläugnet werden. Ich will zum Beyspiel nur eine anführen. Den 20. April 1791. wurde Lorenz Haberkorn, Maire und gemeiner Bauer von Suflenheim, nicht weit von Hagenau im Elsaß, für den Maire Ditterich gefordert, weil ihn der Chirurgus des Orts Drechsler nebst Joseph Halder und Hanß Kirchdorfer angegeben, daß er gegen die Annahme aller und jeder Dekrete der Nationalversammlung protestire. Gefragt, ob es wahr und um die Ursache warum? antwortete er: Es sey allerdings wahr; er bestehe noch

Ist es also einem Elsaßer, ist es einem Straßburger erlaubt, auszuwandern, ist es ihm vergönnt, seine gerechten Beschwerden den Garans, der ihrentwegen geschlossenen Friedensschlüssen vorzutragen, — über Gewalt zu klagen — und Schutz, Schirm und Rettung zu bitten — welches Reichsglied — welcher Reichsstand wird denn so unbillig seyn, diesen mit größtem Grunde Rechtens Ausgewanderten seinen Schutz und Schirm zu versagen? — Kein einziger — sonst müßte

er

noch darauf, und verlange mit seiner ganzen Municipalität, daß man sich an den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden halten solle, der ihnen durchaus verbiete, je etwas von der Fränkischen Nationalversammlung entgegen zu nehmen, vielweniger es zu befolgen; Er bestehe noch darauf, und protestire gegen alle Neuerungen. Hat doch der Maire Ditterich die 300 Schöffen in Straßburg zwingen wollen, die Dekrete der Nationalversammlung in die Städtischen Register eintragen zu lassen, und als sie sich beharrlich dagegen sträubten, endlich für gut gefunden, aus eigenem Ansehen, um sich keiner Verantwortung auszusetzen, provisorie dieselben eintragen zu lassen, worüber die vornehmsten Mitglieder so sehr erbittert wurden, daß sie in der großen Rathstube die Stühle ergriffen, hinwarfen und fortgiengen.

er seine eigene Unterschrift unter den Friedensschlüssen läugnen; — er müßte platterdings verlangen, daß der in Geschäften angestellt gewesene, daß die Magistratsmitglieder und Vorsteher der Bürgerschaft meineidige, ehrvergessene Menschen werden. — Jeder Reichsstand muß vielmehr, — ja er ist genöthiget, ihm Schutz und Schirm, so lang es nemlich in seinem Vermögen stehet, angedeihen zu lassen, — und dieß um so viel mehr, da der redliche Elsaßer und Straßburger keineswegs im Verborgenen, sondern frey und offen vor den Augen der ganzen Welt zu seiner größten Beruhigung und Rechtfertigung gehandelt hat. Er hat vor den Augen Ihro Majestät, vor den Augen des ganzen Reiches mit allen seinen vorgesetzten biedern Bürgern, dreyhundert Schöffen der Stadt Straßburg, nicht eine — sondern sieben Protestationen der ersten Nationalversammlung, — nicht blos insinuiren, — sondern in der Versammlung selbst als letzten und endlichen Willen auf das Pulpet hinlegen — in seinen Protokollen verzeichnen, in teutscher und französischer Sprache drucken und austheilen lassen, wodurch denn diese alten Reichsbürger, der Vorschrift der Friedensschlüsse gemäs, ohne einen Fuß breit davon abzuweichen, als ehr-

ehrliche Männer ihre Seele gerettet, die unter dem schweren vormaligen französischen Joche lang genug den Friedensschlüssen zuwider geseufzet, und statt 250,000 Livres jährlicher Abgaben vier, fünfmal mehr, und nun unter der freyen Republik die unerschwingliche Summe von 14,588,480 Livres zahlen sollen. *)

Ihro Majestät der Kaiser, der verewigte Franz II., haben der armen Elsaßer Recht nur zu sehr anerkannt, und dasselbe außer allen Zweifel gesetzet. Ich lege als unwiderruflichen Beweis die allerunterthänigste Bittschrift des alten Straßburger Magistrats bey, nebst der darauf ertheilten huldreichsten Antwort,

*) Um jeden zu überführen, daß nicht ein Heller zu viel angesetzet worden, so übersehe man die vollständige Berechnung in dem vortrefflichen Werke des zu frühe verstorbenen geschickten Herrn Raths Stupffel, welches zum Titel hat: „Widerlegung des gutachtlichen Vor„trages bey der Französischen Nationalver„sammlung vom 1. Febr. 1792. über das „Schreiben Kaiserl. Majestät Leopolds II. „glorreichsten Andenkens, an des Königs von „Frankreich Majestät, in der bekannten El„saßer und Lothringer Streitsache vom 3. „Dec. 1791. in 4. S. 135. 136. u. folg.“

wort, welche ihm in Frankfurt am Mayn bey seiner Krönung den 20. Julius 1792. überreicht worden, *) um jedes Reichsglied von dem

*) Es hilft hier gar kein Ausweg. Will das Teutsche Reich, so nachläßig sich manche dessen Glieder in dem und andern Reichskriegen betragen, Reich bleiben; will es fernerhin eine Macht ausmachen: so muß es durchaus warlich seine Fundamentalgesetze, den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden, bey Macht erhalten, oder auf seine künftige Existenz Verzicht thun, und nebst ganz Teutschland, allen übrigen gekrönten Häuptern, in sein voriges altes Chaos zurückfallen. Junge und Alte sind zu sehr durch den Freyheits- und Gleichheitsschwindel hingerissen, als daß demselben in die Länge Einhalt gethan werden könnte. Franz II. ist an diesem Unglück warlich unschuldig, und sollte man wohl glauben, daß ein anderes Kabinet sich noch ferner durch Illuminatische Grundsätze irre führen lassen sollte? Warlich! dann hätte aller Könige und Fürsten letzte Stunde geschlagen. Nur Einigkeit und Beseitigung aller Convenance, alles anscheinenden Privat-Interesses kann diesen harten Schlag aufhalten. — Erhält dieser Schlag durch ein leidiges Privat-Interesse neue Nahrung, neue Kraft, dann so ist warlich in einigen Jahren alles unwiederbringlich verloren. Unsere durchaus in der Erziehung verdorbene Jugend freut

dem unwidersprechlichen Rechte und Befugniß der Elsaßer und Straßburger vollkommen zu überführen.

Es berufe sich die geistesvolle Republik nur ja nicht darauf, daß der Straßburgische Maire Dietterich ihr dreiste gemeldet, Elsaß und Straßburg hätten ohne Widerrede ihre widerrechtlich projektirte Verfassung angenommen. Sie weiß nur zu gut, daß Straßburg sogar gegen die aufgedrungene widerrechtliche Wahl dieses gewissenlosen Maire gedruckt und öffent=

freut sich schon, daß sie wie die Jugend in Pavia, Italien, diese ganz Teutschland pestiferiren kann, so wie jene Buonaparte fragte: ob sie das platte Land republikanisiren soll; so fragt diese: ob der Augenblick gekommen, da sie ganz Teutschland revolutioniren und republikanisiren darf? In der allerunterthänigsten Bittschrift an Sr. Kaiserl. Majestät erwähnt der Straßburger Magistrat der Capitulation von 1681. Diese ist bekannt, allein der Beschluß des Staatsraths Ludwig XV. ist weniger bekannt. Wir hängen ihr also die Bittschrift sub Nro. 1., den Beschluß sub Nro. 2. am Ende an. Jeder wird sich wundern, daß eine Nationalversammlung gegen die bündigsten Versicherungen des Königs es gewagt, sie mit Gewalt aller Vorrechte zu berauben.

öffentlich protestiret, und ihr die Protestation auf das Pulpet habe legen lassen. Gilt nun dieses Verräthers treuloses Wort und erlogener Brief an die Nationalversammlung vom 11. März 1790., worinn er sich Glück wünschet, Elsaß und Straßburgs Verfassung über den Haufen geworfen zu haben, *) mehr, als die Protestationen der ganzen Gemeinde. **)

Noch

*) Die eigenen Worte, deren sich dieser Verräther an seinem Vaterlande bey der Nationalversammlung in seinem Briefe vom 11. Febr. 1790. bedient, dessen Auszug einige Deputirte nach Straßburg geschickt, um diese gutdenkenden Leute dadurch zu quälen, sind folgende: „C'est moi, qui a sçû culbuter l'an-„cienne constitution des fiers Strasbourgeois, „c'est aussi moi, qui sçaura maintenir et „faire reussir le nouveau Regime. Il n'y „a que quelques Catholiques qui me sont „contraires, et qui m'en veulent. Ich al-„lein habe der Straßburger alte Constitu-„tion zu Boden geworfen. Ich bin es allein, „der das neueingeführte Regime bey Macht „erhalten und gedeihen lassen werde. Es „sind nur einige Katholiken, die meinen Ab-„sichten entgegen sind, und mir Uebels „wollen."

**) Es ist nöthig, die letzte dieser Protestationen wörtlich am Ende sub Nro. 3. anzuhängen,

da

Noch weniger steure sie sich auf eines treu=

da Hr. Rath Stupffel in dem vorangezogenen Werke der übrigen gedenket. Uebrigens muß ich dieses anmerken, daß von dem ersten Augenblicke an, da Stånde in Frankreich zusammenberufen wurden, der Magistrat sogleich nach Hof schrieb, er habe seiner Verfassung, seiner Privilegien, seiner Kapitulation und den Friedensschlüssen zufolge nicht nöthig, Deputirte zu schicken. Fånde man es ja nöthig, so wolle Er dem alten Herkommen zufolge ex gremio zwey wåhlen, die allein erscheinen und wachen sollten, daß nichts zu der Stadt Nachtheil vorgenommen werde. Diese zwey Glieder wurden auch wirklich in der Person des Herrn Stadtmeister Wurmser von Vendenheim und des Herrn Ammeister Mathias Nikolaus Zåpffel dazu ernannt, als der allgewaltige, von solchen Sachen nicht das mindeste verstehende Herr Necker im Namen des Königs befahl, Straßburg müsse wie andere Provinzen des Reichs Deputirte, und zwar vom Volk gewåhlte schicken welches man denn, jedoch wohl verstanden, protestando und cum reservatione privilegiorum befolgen mußte, da dann der Hr. Ammeister Türkheim vom Volke, Hr. Schwendt, Syndicus der Ritterschaft, ein durchaus verdorbener und angesteckter Mann, durch die Kabalen des Maire Ditterichs erwåhlt wurden.

treulosen Professor Kochs, *) einem Fremden und keines gebohrnen Straßburgers abgedro-
schene

*) Es ist dieser treulose Mann ein Sohn eines durch den vorigen Landgrafen von Darmstadt in Buchsweiler angestellt gewesenen, aber von demselben verabschiedeten Regierungsraths. Er studirte in Straßburg, und machte sich bey dem berühmten Professor Schöpfflin durch den Rath Fleischmann, seinen Verwandten, so beliebt, daß er ihn zu seinem Haußsecretär annahm, vor seinem Tode der Universität anprieß, und dieselbe bewog, ihn zum Bibliothekar und Professor in Straßburg zu ernennen. Beym Anfang der französischen Revolution vertheidigte er, der im Elsaß angesessenen Reichsfürsten ihre durch die Nationalversammlung geschmälerte Rechte und Vorrechte, ließ sich aber durch den Maire Ditterich, den sich selbst entleibten, schwindelnden Deputirten Riehl und den Kriegscommissarius Brunck verführen und erkaufen, läugnete hierauf schriftlich und gedruckt die Oberherrschaft des Kaisers über Theile in dem Elsaß und Lothringen, wurde Deputirter bey der Nationalconvention, arbeitete darinn selbst das widrige Decret gegen die im Elsaß angesessenen Reichsfürsten aus, und belohnte sie mit dem schnödesten Undank, besonders aber den von seinen Unterthanen mit Recht verehrungswürdigen und geliebten heutigen Landgrafen von Darmstadt, dem er insbesondere aus mehr
als

schene Behauptung, „als hätte Kaiser und „Reich, selbst nach den Friedensschlüssen und „in

als einem Grunde den wärmsten Dank schuldig war. Denn seine zwey Brüder, wovon der ältere Hofmeister eines Rußischen Fürsten Gallicin wurde, durch welchen Kanal der jüngere zu dem Gesandten Fürsten Gallicin in Wien kam, und nun eine ansehnliche Stelle bey dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten in Petersburg bekleidet, empfahl die große und würdige Frau Landgräfin von Darmstadt, als sie ihre Tochter, die verstorbene Großfürstin, nach Petersburg abbrachte, ersteren dem würdigen und großen damaligen Oberhofmeister und Vicekanzler, Grafen von Pannin, so dringend, daß er Agent des Fürsten, Bischofs von Eutin, wurde. So belohnte dieser Mann die teutschen Reichsfürsten nebst dem alten Rath der Stadt Straßburg, der ihm eine ansehnliche Pension des Jahres ausgeworfen hatte. Als Deputirter war er ferner der, der den Auftrag hatte, den Rapport über die Unterhandlungen mit Kaiser Leopold abzustatten, der die Beybehaltung des Friedens zum Grunde haben sollte. Brissot, Mitglied des nemlichen Comite, der den Krieg wollte, beredete Koch, erst gegen Mittag seinen Rapport abzustatten; Brissot aber erschien in aller Frühe, die zahlreichen Zuschauer auf den Tribunen, da über Krieg und Frieden entschieden werden sollte, wurden

„in deren Gemäsheit, kein Recht mehr weder „auf das Elsaß, noch auf die Stadt Straß„burg.“ Ich habe nicht nöthig, diesen zweyzüngigen Mann hier zu widerlegen. Man lese nur: „Widerlegung des gutachtlichen Vortrags „bey der französischen Nationalversammlung „vom 1. Febr. 1792. über das Schreiben „Kaiserl. Majestät Leopold II. an den Kö„nig in Frankreich in der bekannten Elsaßer „und Lothringer Streitsache vom 3. Dec. „1791. nebst dem Anhang zu der jüngst „erschienenen Abhandlung über die noch be„stehende Oberherrschaft und Oberlehnherrlich„keit Kaisers und Reichs in beträchtlichen „Theilen von Elsaß und Lothringen 1792.„ „so wird man erstaunen, welche abgeschmack„te und widersinnige Grundsätze dieser zwey„züngige Professor aufgestellt hat.

Sollte

den ungeduldig, und verlangten den Rapporteur. Brissot stand auf, und that als ebenmäßiges Mitglied des Comite einen Vortrag, auf den der Krieg angekündigt wurde. Oesterreich, das an keinen Krieg dachte, war so unvorbereitet, daß man dem General Beaulieu Kanonen mit der Post von Brüssel schicken mußte.

Sollte nun diesen triftigen und überwiegenden Gründen zufolge das teutsche Reich und dessen Durchlauchtige Fürsten den biedern Elsaßern keinen Schutz gewähren, die vor hundert und einigen Jahren noch mit ihnen in dem engsten Reichs- und Freundschaftsverband standen, die mit ihnen auf einer Reichsbank gesessen, und mit Ihnen gleiche Stimme und gleiche Rechte hatten? — Sollten sie sich an unrechtmäßige, an erzwungene Friedensschlüsse eher halten wollen? — nimmermehr — die Ausnahme, die hin und her ihrentwegen gegen die übrigen Franzosen von verschiedenen Fürsten, besonders aber von dem nie genug zu verehrenden Reichsoberhaupte, vom ersten Anfange an gemacht worden, wird auch die übrigen Fürsten des Reichs nöthigen, denenselben, so lang es nemlich in ihrer Macht stehet, den ihnen von Gott und Rechtswegen zustehenden Schutz und Schirm zu gewähren, und ihrer bey dem zu schließenden allgemeinen Reichsfrieden eingedenk seyn, damit sie zu den ihnen mit Gewalt geraubten Rechten, Vorrechten, Eigenthum und Gütern wieder gelangen. Sie haben sich nichts vorzuwerfen, als daß sie vielleicht zu großen Anhang an ihre alte werthe Herrschaft an

den

den Tag gelegt. *) Allein auch dieß gereicht zu ihrem Lobe. So lang Elsaß und Straß-

E 2 burg

*) Dieß sind leider Thatsachen, die nicht zu läugnen sind. Man schlage nur das Werk nach unter dem Titel: „Recueil des pieces authentiques servant à l' histoire de la revolution à Strasbourg, ou les Actes des Représentans du peuple en mission dans le Departement du Bas Rhin sous le regne de la tyrannie, des comités et commissions revolutionnaires de la Propagande et de la societé des Jacobins à Strasbourg in 8. II Tomes, „Strasbourg chez *Dannbach* et *Ulrich*, Imprimeurs. *St. Juste* et *Le Bas*, Representans du peuple nommerent les Alsatiens „des scelerats, dignes de faire alimenter „la guillotine par la chûte de leurs têtes, „pour donner l'exemple terrible de la vengeance nationale et de faire porter à la convention nationale tous leurs tresors. St. „Juste und Le Bas, Repräsentanten des „Volks, nannten die Elsaßer Henkersknechte, „mit deren Köpfen man die Guillotine nähren muß, um ein schreckliches Beyspiel der „Rache der Nation zu geben, und ihre Güter „alle in den Schatz der Nationalconvention „zu bringen. *J. B. La Coste* et *M. A. Baudot*, Representans du peuple, porterent le 16. „Nivose l'an 2. l'arrêté suivant: Considerant que la partie de la Republique, qui „formoit la cidevant Alsace et principale-

„ment

burg bekannt sind, so haben dessen Einwohner auch nicht einmal durch den Schein eines Auf=

„ment le Departement du Bas-Rhin, étoit
„peuplée d'une masse d'individus plus attachés aux tyrans de l'autriche qu'à la République françoise, qui conspiroient nuit et jour, pour rentrer sous la domination de leurs anciens maitres; que pour arrêter le cours de leurs complots par une mesure urgente de sûreté générale, il a fallu ordonner des arrestations les plus multipliées, ordonne une commission pour les juger sur le champ. J. B. La Coste und M. A. Baudot, Repräsentanten des Volks, ertheilten unterm 16. Nivose des zweyten Jahrs folgenden Schluß: Da wir in Erwägung gezogen, daß der Theil der Republik, der das ehemalige Elsaß ausmachte, besonders aber das Departement des Niederrheins mit einer Menge Menschen bewohnt ist, die den Tyrannen Oesterreichs mehr ergeben sind, als der fränkischen Republik; die Tag und Nacht sich bereden, wie sie es angreifen wollen, unter die Oberherrschaft ihrer alten Herren zu kommen: sind, um den Lauf dieser Verschwörungen zu hemmen, in die Noth versetzt worden, eine große Menge derselben einzusperren, setzen eine Commission nieder, um ihnen ohne Zeitverlust ihr Urtheil zu sprechen ꝛc.“ Unverantwortlich, himmelschreyend ist es, was die guten Elsaßer dieser ihrer alten

Aufruhrs ihren Namen beflecket. Treu und bieder blieben sie auch dann, da das unvermögende Reich sie einer fremden Herrschaft überlassen mußte. Auch unter dieser Herrschaft blieben sie, wenn die trübesten Wolken sich thürmten, unerschütterlich, bis Vorsteher, die sich unrechtmäßiger Weise zu Regenten aufwarfen, ihnen Hab und Gut, ja ihr Daseyn raubten. Monarchen und Fürsten! welch beruhigendes Loos ist es nicht für euch, biedere, getreue, gehorsame Unterthanen zu haben. — Sie sind in unsern Tagen ein seltenes Kleinod — reicht also großmüthig der unterdrückten Unschuld die Hand! — Und ihr durch falsches Interesse geleitete Großen, wofür legt ihr denn einem neugewählten Kaiser, eurem Oberhaupte, bey seiner Krönung mittelst eines körperlichen Eides folgendes Gesetz vor? Wahlkapitulation, Artikel X. §. 1. „Sondern uns auch alles dessen, was etwa zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien „und Immunitäten enthalten." §. 3. „Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und

 „allen,

ten Anhänglichkeit an ihre verehrungswürdigen alten Gebieter erdulden mußten, das Maas ist voll, es ist zum Ueberlaufen bereit.

„allen möglichen Fleiß und Ernst fürwen-
„den, dasjenige, so davon kommen, als ver-
„pfändete und verfallene Fürstenthümer, Herr-
„schaften und Lande, auch konfiscirte und
„unkonfiscirte merkliche Güter, die zum Theil
„in anderer fremden Nationen Hände unge-
„bührlicher Weise erwachsen, zum förderlich-
„sten wiederum dazu bringen und zueignen."
Teutsche Kaiser und Könige haben sich ein Vergnügen daraus gemacht, diese ihre Pflicht zu erfüllen. Von den ältesten Zeiten her wußten sie, daß sie Mehrer und nicht Minderer des Reichs seyen. Ich will unter vielen andern Kaiser Friderichs Decision zwischen der Stadt und Abt von Weissenburg und Elsaß vom Jahr 1442. hier hersetzen:
„Nachdem und Wir ein Mehrer des Reichs
„heißen und schuldig seyn, des heiligen Reichs
„Gerechtigkeit zu handhaben, und die nicht
„zu minneren, und darum mit wohlbedach-
„tem Muthe, gutem Rathe unser und des
„Reichs Fürsten, Grafen, Edlen und Ge-
„treuen mit rechtem Wesen und der Worten,
„daß bey unsern Zeiten an des heiligen
„Reichs Städten kein Enderung geschehen,
„sondern daß wir bey solchen Freyheiten und
„Rechten, als wir sie gefunden haben, und
„sie an uns kommen sind, behalten, als

„denn

„denn billig ist: so setzen, ordnen und wol-
„len wir." Sollen denn solche biedere Grundsätze in unsern so hoch gepriesenen aufgeklärten Zeiten erloschen seyn? — Nimmermehr. Entgehet denn euch das geringste dadurch, wenn das teutsche Reich in seine alten Gränzen wieder eingesetzt wird? Steigt die politische Wagschaale dadurch zu Oesterreichs Vortheil zu sehr in die Höhe? Können andere Mächte dadurch gefährdet, oder in der politischen Wagschaale schwächer werden? Verworfene Illuminaten, die an Europens Untergang arbeiten, und in den Kabinetten einen starken Arm haben, *) sagen euch dieses vor, euer wahres Interesse bleibt darunter aber ganz ungekränket. Kehrt euch doch nicht mehr an die abgedroschene Sage eines Richelieu und Mazarin, die zu allgemeinen französischen Grundsätzen aufstellten: 1) Die Macht der Könige Frankreichs auf den höchsten Gipfel hinauf zu schwingen; 2) seinen furchtbarsten Feind, das Hauß Oesterreich, bis in den Staub zu erniedrigen. Durch dergleichen gleisnerische Vorspiegelungen hat Frankreich euch ehedem, und sucht euch noch heutiges

) Wie z. B. ein Z sich bemühen wird, der als Erzilluminat neuerdings an das Ruder eines gewissen großen Hofes gerufen worden.

Tages zu blenden. — Tapfere, biedere Teutsche! eure Vorfahren fürchteten sich nicht vor der ehemaligen Gebieterin der Welt, und ihr, ihr biedere Nachfolger, solltet euch vor einer Republik von vorgestern her fürchten? — Leider! sie hat keine Festigkeit, sie ist auf Sand gebauet. Kommt von eurem Schwindel zurück, *) rettet euch und eure alten Freunde, die in der Zeit der Noth unverwerfliche

*) Wollt ihr denn auch von ihr ausgeplündert werden? Wollt ihr auch Hab und Gut verlieren? Thut für sie, was ihr wollt, so bleibt ihr immer des foudi bêtes allemands, das ist, teutsches Rindvieh. So spricht der Journal, den ich bekommen, den ein Pariser Sanscoulottes, so in Valenciennes gefangen worden, auf seiner Reise nach dem Ulmer Spital verloren; der, nachdem er alle ihm von den Teutschen erwiesenen Wohlthaten hererzählet hat, endlich schließt: Cependant c'est un foudi bête, qui n'a point de loix, unterdessen ist und bleibt der Teutsche ein Rindvieh, der keine Gesetze hat. Ein sot d'allemand, ein teutscher Narr. Danton sagt sogar öffentlich in der Nationalconvention: „Nos ennemis avoient fait de la langue „françoise, la langue des Cours — ils l'a„voient avilis! — Unsere Feinde (zu denen „ihr auch gehört) hatten unsere Sprache zur „Hofsprache gemacht — sie hatten sie da„durch beschimpft und herabgewürdiget!

liche Proben ihrer unverbrüchlichen Treue an den Tag gelegt. Die Zeit kommt, sie ist nicht mehr weit, wo diese eure trotzigen, muthwilligen Feinde die aufgehäuften Schaalen des Zorns werden aussauffen müssen. Es ist eine Republik, die ihre Kinder theils auffrißt, theils von sich wegjagt.

Als Ludwig XIV. die Hugenotten aus seinem Reiche vertrieb, boten ihnen ihre Glaubensverwandten Fürsten in Teutschland um die Wette Freystätte in ihren Staaten an, und Ludwig XIV. war damals doch nicht minder gefürchtet, als jetzt der Convent.

Als vor 50 Jahren Intoleranz in Salzburg ganze Haufen protestantischer Eingebohrnen zur Auswanderung zwang, empfiengen sie, wo sie durchzogen, ihre protestantischen Glaubensbrüder mit offenen Armen, und wetteiferten sich, ihnen mit Obdach, mit Speise und Trank zuvor zu kommen, ohne den Zorn der andern mächtigen katholischen Fürsten etwa zu scheuen. Man glaubte sogar nicht außerordentlich, sondern nur ganz einfach und consequent zu handeln; und wer es gewagt hätte, zu einem entgegengesetzten Betragen gegen sie zu rathen, über dessen Kurzblick hätte man

die Achseln gezuckt, oder ihn wohl gar als einen heimlichen, im Einverständniß mit den Gegnern seyenden Verräther behandelt, der so was widersinniges verlangen könne, jenen Märtyrern der gleichen Denkungsart, und allen, die ihnen etwa einst nachahmen wollten, durch eine unfreundliche und verfolgende Aufnahme recht handgreiflich zu verstehen zu geben: „Ihr seyd Thoren, daß ihr euch auf„opfert; warum wurdet ihr nicht abtrünnig? „Wir wollen euch eure Treue baß verleiden.“

Wir alle haben große Haufen von Märtyrern der Treue und Anhänglichkeit an ihren König, und an ihre durch die heiligsten Friedensschlüsse zugesicherte alte Verfassung, wie die Elsaßer und Straßburger, Europa flüchtig durchziehen gesehen; wir alle haben sie kämpfen gesehen mit gränzenlosem Mangel, mit gränzenlosem Kummer und Elend, ihrem Herzen ein hundertfach schneidendes Eisen empfindlicher, weil sie von der höchsten Stuffe des Ueberflusses plötzlich zur Tiefe nie geahndeter Noth sanken.

Wir alle haben gelesen und gehört, daß Frankreich den Empörern von Lüttich, Brabant, Belgien, Mainz, Pohlen ꝛc. und jedem,

der mit der Feder oder mit Worten und Thaten zur Untergrabung der bürgerlichen und gesetzlichen Ordnung seiner Heymat beygewirkt hatte, Freystätte, Unterhalt und Schutz gewährte; daß es diesen Märtyrern ihrer Untreue dieses alles zum tröstenden und einladenden Beyspiele in eben dem Augenblicke gewährte, wo jene Märtyrer ihrer Treue und Ergebenheit gegen ihren Fürsten (wenige Staaten in Teutschland, Engelland, Rußland, und einige Kantons der Schweitz ausgenommen) nirgends eine bleibende Stätte fanden, und wo man sie die Härte der ungastfreysten Aufnahme im höchsten Grade empfinden ließ.

Was der Adel, was die Großen anderer Länder wenigstens aus ésprit de Corps und eigenem Vortheil hätten an ihnen thun sollen, davon thaten sie gerade das Gegentheil! Allein, ich schweige; denn meine Stimme möchte zu schwach seyn, um gehört zu werden. Den Uebermuth, den Leichtsinn, die Sittenlosigkeit vieler von ihnen haben ihre Gegner zu gut zu nutzen gewußt, um alle zu verschreyen. Vergebens würde ein Menschenfreund auf sie mit so vielem Rechte die Anwendung des Axioms machen wollen, daß keine Regel ohne Ausnahme seye; man würde

de ihn überstimmen, denn alles, was Böses im Laufe dieses Revolutionskrieges geschieht, selbst die Böcke der Feldherren, das unerhörte Bestehlen des Aerariums, das alles haben die Emigranten verschuldet! — Der alte eingewurzelte Haß unserer Nation gegen die ihrige hat sich bey ihnen, aber nur bey ihnen, in seiner vollen Stärke bewährt erwiesen.

Aber wir haben auch teutsche Emigranten, biedere Elsaßer, biedere Straßburger! wir haben sie leider in Menge. Und wie betrugen sich so viele Teutsche gegen sie? Behandelten sie die Unglücklichen als Landsleute, die mit ihnen ehedem auf einer Bank saßen, oder sahen sie blos den Lütticher, den Brabänter, den Rheinländer in ihnen! — Zukunft! deine Geschichtschreiber werden rügen, scharf rügen, was der Zeitgenosse nur andeuten darf! Es gab teutsche Städte, welche teutschen Flüchtlingen ein Obdach verweigerten, *) und zwar Flüchtlingen, die nicht kamen, ihre Milde anzuflehen, oder ihren Dürftigen die Unterstützung zu schmälern, sondern die nur um einen Aufenthalt in ihren Mauren flehten, und die durch ihren Aufwand,

und

*) Wie zum Beyspiel in Baden, Stuttgart und andern.

und durch ihr mitgebrachtes Geld und Gut Erwerb, Verkehr und Verdienst gesteigert hätten.

Als vor einigen zwanzig Jahren das physiokratische System — auch eine Geburt Frankreichs — in Teutschland florirte, da sann jede Obrigkeit darauf, die Volksmenge, wäre es auch nur mit ein paar Bettlern, zu vermehren; — jetzt, wo man die Zeitumstände (wie Constanz und Triest thun) zu einer begüterten und ersprieslichen Bevölkerung nutzen könnte, da giebt es Städte mit leeren Häusern, welche teutschen Emigranten ihre Thore verschließen, und nur in ihnen den Fluch sehen, womit Nachbeterey und feindliche Politik die Anhänger der alten Verfassung bey so vielen gebrandmarkt hat. —

Aufklärung, gepriesene unserer Zeiten! Du bist nicht die Aufklärung, welche die Sitten mild und die Menschen menschlich macht! Du machst hartherzig und roh, wie in dem Fehdealter! Deine Fackel ist ein Irrwisch, der zu Ruinen und Abgründen führt! Du selbst bist nur das verkappte Gespinnst des Egoismus, des Götzen unsers Jahrhunderts! — — ! — — ! — — !

Was ist das Verbrechen der meisten heutigen Ausgewanderten? Treue gegen ihren Fürsten, Anhänglichkeit an Ehre und an die Constitution ihrer Väter. — Nach welchen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts können die Repräsentanten der französischen Nation, indem sie die bisherige Constitution ganz umzuändern sich befugt glauben, friedliche Bürger, die das Vaterland verlassen, weil sie mit der neuen Constitution nicht zufrieden sind, und einen ihnen angenehmen Aufenthalt in fremden Ländern suchen, ohne ihre Mitbürger im geringsten zu befehden oder anzufeinden, ihrer Güter berauben, und ihnen sogar mit der Todesstrafe drohen? Ganz Europa hat ja gegen den despotischen Ludwig XIV. das strengste Verdammungsurtheil ausgesprochen, warum findet man es denn jetzt ganz natürlich, ja wohl gut und löblich, wenn sie sich nicht zu den neuen politischen und religiösen Neuerungen bekehren wollen, sondern lieber ausweichen, noch obendrein Gut, Blut und Leben zu rauben und zu entziehen?

Beylagen.

Nro. I.

Allerunterthänigste Bittschrift an Sr. Kaiserl. Majestät von Seiten des Magistrats zu Straßburg, um den Schutz und Garantie, der in den Friedensschlüssen festgesetzt worden, von Allerhöchstdenselben gegen die Dekrete der Neufränkischen Nationalversammlung zu erlangen.

Monarch!

Der Magistrat der Stadt Straßburg wirft sich zu Euer Majestät Füßen, um im Abgrund der Greuel der größten Anarchie von Allerhöchstdenselben den mächtigen Schutz anzufle-

zuflehen, den ihm die Friedensschlüsse zu-
sichern.

Mitten im Frieden eroberte Ludwig XIV. diese wichtige Festung mittelst einer Capitulation vom 3. Oct. 1681. Durch diese Uebereinkunft sind unter Königlichem Wort und Glauben alle Rechte und Vorrechte dieser Stadt nach dem darinn sich befindenden Verzeichniß vorbehalten worden. Kaiser und Reich traten in Gemäsheit dieser Capitulation durch den 16. und 17. Artikel des Ryßwickischen Friedens Straßburg ab, und diese Capitulation erhielt noch nach dem Badischen Frieden durch einen Beschluß des Staatsraths Ludwigs XV. ihre Bestätigung.

Diesen heiligen Belegen entgegen ist nichts wenigers die Stadt Straßburg durch die Dekrete der Nationalversammlung aller ihrer Rechte beraubt, ihre Constitution ist ihr mit Gewalt entzogen worden. Ihre Deputirten hielten sich zwar gleich in den ersten Sitzungen der Generalstaaten Frankreichs ihre Vorrechte auf das bündigste vor. Das Schöffencorps wiederholte es durch die trifftigsten Protestationen, und durch eine Deklaration, die sie den 10. October 1789. der Natio-

nal-

nalversammlung vorlegten, ja ihre Beharrlichkeit wurde durch die Protokolle und Verhandlungen vom 5. Dec. und 2. Januar 1790, bestätiget.

Ohnerachtet aller dieser Vorschritte gelang es einer Bande von Aufrührern, den Magistrat mit Gewalt abzusetzen, die Zunftstuben zu zernichten, ihre Constitution umzuwerfen, ihre Vorrechte zu rauben.

Der Augenblick ist also gekommen, in welchem der Magistrat der Stadt Straßburg durch die gesetzmäßige Beharrlichkeit ihrer Gemeinde ihre Rechte und alte Constitution beyzubehalten, ohne Scheu den Schutz und Schirm Euer Kaiserl. Majestät anrufen darf, um unter Frankreich wieder in den Zustand eingesetzt zu werden, den ihre Capitulation im Munde führet.

Es kommt dem Magistrat nicht zu, Euer Majestät Gesinnungen ihrer Stadt wegen ergründen zu wollen, da die offenbare Verletzung der Friedensschlüsse von Seiten Frankreichs Tyrannen jedem vor Augen liegen. Seine Treue und Ergebenheit gegen Frankreichs geheiligten Monarchen läßt sie

noch weniger ihre Abreissung von diesem Reiche begehren, sollte aber dieses unglückliche Reich dergleichen Schritte erheischen, dann flehet die Stadt Straßburg in tiefster Unterthänigkeit Euer Majestät Gerechtigkeit an, um dieselbe bey allen ihren Rechten und Vorrechten, die durch die Capitulation von 1681. beybehalten und bestätigt worden, zu erhalten, und gegen jeden zu beschützen.

Aeußerst betrübt wäre es für den Magistrat und dessen gutgesinnte Bürger, wenn sie des unerbittlichen Gesetzes der Eroberung wegen ihrer uralten Rechte verlustig erklärt werden sollten, die sie bis auf diesen Augenblick mit so vielem Muthe und Standhaftigkeit behauptet haben. Die Groß- und Edelmuth Euer Majestät versichert sie für sich und ihre Nachkommen dieses wichtigen Punktes wegen des Gegentheils. Unüberwindlicher Monarch! Sie würden allergnädigst Rechte und eine Constitution beybehalten, die die Stadt Straßburg durch die Milde Dero Vorfahren auf dem Kaiserlichen Throne erhalten, und die Gerechtigkeitsliebe ihrer Ahnen bis jetzt jederzeit bestätigt hat. Die ewigen Gesinnungen von Treue, die die Stadt auch unter Frankreich an den Tag gelegt, würden

Euer

Euer Majestät von ihrer Treue und künftigen Anhänglichkeit der kräftigste Bürge seyn. Sie zweifeln also nicht, daß sie in dem einen oder andern Falle der Fülle der Großmuth desjenigen Monarchen völlig und ungezweifelt sich versichern können, der die süsse ungezweifelte Hoffnung zweyer der ersten Reiche Europens ausmachet.

Da Unterdrückung und Gewalt ihn hindert, sich in Person zu Euer Kaiserl. Majestät Füßen zu werfen, so bittet der Magistrat der Stadt Straßburg, Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst, von der gränzenlosen Ehrfurcht versichert zu seyn, mit der er in tiefster Ergebenheit nie aufhören wird, zu seyn

Monarch!

Euer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigste getreueste Diener,

Der Meister und die Mitglieder des Raths der Stadt Straßburg.

S. von Amtswegen.

Antwort.

Ich habe das unterthänigste Gesuch Sr. Durchlaucht dem Fürsten Colloredo übergeben, der es Sr. Kaiserl. Majestät vorgelegt, und den Akten der Reichskanzley, die zu einem künftigen Friedenscongreß bestimmt sind, einverleiben lassen. Ich habe eine Abschrift davon dem Herrn Baron von Spielmann, erstem Oesterreichischen Reichsreferendarius, eingereicht, der die Klugheit dieses Schrittes eben so sehr gebilliget hat, als der Reichskanzler, und von beyden Departementen die Versicherung erhalten: **daß in allen möglichen Fällen die Stadt Straßburg in ihre durch die Capitulation bestätigte und beybehaltene Rechte wieder eingesetzt werden soll.**

Nro. II.

Extract aus des Königl. Staatsraths Memorial.

Nachdem Meister und Rath der Stadt Straßburg Sr. Königl. Majestät in Dero Staatsrath durch überreichte unterthänigste Bittschrift vortragen lassen, welchermaßen der Staatssekretarius Marquis de Louvois und Baron de Montclar, Generallieutenant der Truppen und Commandant im Elsaß, kraft habender Vollmachten, eine feyerliche Capitulation mit Supplicanten unterm 30. Sept. 1681. errichtet, als der verstorbene König Ludwig XIV. sie unter Dero Beherrschung und Schutz genommen, welche gedachter König den 3. Oct. darauf in beglaubter Form nach allen ihren Clauseln und Bedingungen durchaus bestätigt, und unter deren Königl. Wort, Treue und Glauben versprochen, darob stät, vest und unverbrüchlich in allen und jeden Punkten zu halten, und nimmer zu gestatten, daß dagegen gethan oder gehandelt werde, auf keinerley Weise, weder directe noch indirecte; dem ungeachtet man

von Zeit zu Zeit sich unterstehe, gemeldete Capitulation zu kränken, sogar daß einige sich unterstanden, öffentlich auszustreuen, daß selbige nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden keine statt haben solle. Dergleichen Vorgebungen und Vorspiegelungen die Supplicanten, die Sr. Majestät mit Eifer, Gehorsam unverbrüchlicher Treue stets ergeben, höchstens beunruhigen; so bitten sie unterthänigst, Sr. Majestät geruhen gnädigst zu erkennen und zu verordnen, daß besagte Capitulation ihrer Form und Innhalt nach, wie vor dem Ryßwickischen Frieden in allen Stücken vollzogen werde, einfolglich die Supplicanten bey allen den in obgedachter Capitulation enthaltenen Rechten, Vorrechten, Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und Privilegien, wie sie Namen haben mögen, gehandhabet, geschützet und geschirmt werden, mit Verbot, ihnen hierinn unter keinerley Vorwand einige Irrung oder Eintrag zu thun.

Als haben Sr. Majestät in dero Staatsrath nach angehörtem Vortrag, mit gutem Rath des Herzogs von Orleans als Regenten erkannt, verordnet, befohlen, und befehlen, daß mehrgedachte Capitulation ihrer Form und Innhalt nach vollzogen werden solle. Einfolglich haben

haben Sr. Majestät Meister und Rath der Stadt Straßburg bey allen ihren Rechten, Vorrechten, Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und Privilegien, wie sie in der Capitulation mit mehrerm enthalten, geschützt, beschirmt und gehandhabet. Verbieten auch jedermänniglich, sie hierinn auf irgend eine Weise zu beunruhigen, noch irgend eine Irrung zu machen und Eintrag zu thun, zu dem Ende alle hiezu nöthige offene Briefe ausgefertigt werden sollen. Geschehen im Königl. Staatsrath in Gegenwart des Herzogs von Orleans als Regenten, zu Paris den 29. Jul. 1716.

Unterschrieben Fleureau.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, König in Frankreich und zu Navarra, entbieten unsern getreuen Räthen unsers hohen Raths im Elsaß unsern Gruß und geben ihnen zu vernehmen, daß unsere liebe getreue Meister und Rath der Stadt Straßburg uns fürtragen lassen, welchergestalt der Staatssekretarius Marquis de Louvois und Baron de Montclar, Generallieutenant und Commandant im Elsaß, kraft der von weyl. unserm Herren und Uranherren gehabten Voll-

macht, eine feyerliche Capitulation den 30. Sept. 1681. aufgerichtet, als gedachter Unser Uranherr höchstsel. Andenkens sie unter seinen Schutz und Schirm genommen, welche er den 3. Oct. in beglaubter offener Form, ihrer Form und Innhalt nach genehmigt, bekräftigt und bestätigt, anbey auf sein Königl. Wort, Treue und Glauben heilig versprochen, dieselbe stät, vest und ohnverbrüchlich in allen und jeden Punkten zu halten, und nimmer zu gestatten, daß dagegen gehandelt, noch auf keinerley Weise weder directe noch indirecte gethan werde. Diesem allem ungeachtet unterstehe man sich von Zeit zu Zeit, besagte Capitulation so weit zu entkräften, daß man nicht erröthet, öffentlich auszustreuen, selbige werde nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden keine statt mehr haben. Da nun dergleichen Unternehmungen und ausgesprengte Reden die Supplicanten, die uns mit ohnermüdetem Eifer, Unterthänigkeit, Gehorsam und unzerbrüchlicher Treue ergeben sind, merklich beunruhigen, so haben sie anflehen lassen, zu verordnen und zu befehlen, daß besagte Capitulation ihrer Form und Innhalt nach, mithin wie vormals vor dem Ryßwickischen Frieden, nach ihrem Innhalt vollzogen werde, einfolglich die Supplicanten bey allen in ge-

dachter

dachter Capitulation beschriebenen Rechten, Vorrechten, Immunitäten, Exemption und Privilegien, wie sie Namen haben, zu schützen, schirmen und zu handhaben, mit Verbot, ihnen auf keinerley Art und Weise, unter keinerley Vorwand Irrung noch Eintrag zu thun. Da wir nun auf ihre Bitte acht haben, so haben wir in dem heute in unserer Gegenwart gehaltenen Staatsrath einen Befehl, dessen Auszug unter unserm Kanzleysiegel hiebey folgt, ertheilt, durch welchen wir unsere Willensmeynung an den Tag gelegt, befohlen und verordnet haben, daß zu dessen Vollziehung alle hiezu erforderliche Briefe, Beweise und Urkunden ausgefertigt werden sollen. Solchem nach haben wir aus diesen und andern bewegenden Ursachen den Supplicanten zu zeigen, daß wir ihnen in Gnaden zugethan sind, mit gutem Rath unsers lieben Oheims, des Herzogs von Orleans, als Regenten, unsers lieben Vettern des Herzogs von Bourbon, unsers lieben Oheims des Herzogs von Maine, unsers lieben Oheims des Grafen von Toulouse und anderer Pairs von Frankreich angesehenen Standespersonen unsers Reichs festgesetzet und verordnet, setzen und verordnen hiemit Kraft dieses eigenhändig unterschriebenen Briefes vest,

 daß

daß obgemeldte Capitulation ihrer Form und Innhalt nach vollzogen werde, einfolglich haben wir Meister und Rath der Stadt Straßburg geschützet, schützen und handhaben sie auch hiemit Kraft dieses, bey allen ihren Rechten, Vorrechten, Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und Privilegien obgedachter Capitulation zufolge, mit ausdrücklichem Verbot an alle und jede, sie darinn weder zu irren, noch im geringsten zu stören. Befehlen euch hiemit, diesen Brief einzutragen, und eurem Protokoll einzuverleiben, die Supplicanten aber dessen Innhalt sich ruhig erfreuen, gebrauchen, genießen, und in allen Stücken dabey bleiben zu lassen, mithin alle Hindernuß und Irrung zu heben und zu verschaffen, daß alle und jede gehoben und abgethan werde, ohnnachtheilig aller ergangenen Edicten, Deklarationen, Traktaten, Erkenntnissen, Dekreten, auch alles dessen, so dem zuwider seyn möchte, dem wir allem hiemit gänzlich derogiren, und derogirt wissen wollen, in so weit es obiges betrift, ohne zu weitern Folgen gezogen zu werden. Diß ist unsere ernste Willensmeynung, zu Urkund dessen wir diesen Brief ertheilt zu Paris den 29. Jul. 1716. und unsers Reichs des ersten. Unterschrieben Louis, und weiter unten auf

Königl.

Königl. Befehl, Herzog von Orleans, Regent, zugegen unterzeichnet Fleuriau, und besiegelt mit dem grössern Innsiegel auf gelbem Wachs.

Diese offene Briefe sind gebührend insinuirt, und in das Protocoll des Königl. hohen Raths im Elsaß eingetragen worden, um ihrer Form und Innhalt nach vollzogen zu werden, zufolg des den 20. Aug. 1716. ergangenen Arret collationirt und unterschrieben

Le Fevre.

Extract aus des Königl. hohen Raths im Elsaß Protokoll.

Demnach Meister und Rath der Stadt Straßburg mittelst Memorials bey dem hohen Rath geziemend vortragen lassen, was massen es Sr. Königl. Majestät beliebt, vermög des in Dero Staatsrath den 29. Jul. jüngst ergangenen Erkanntnuß vestzusetzen und zu verordnen, daß die mit gedachter Stadt unterm 30. Sept. 1681. errichtete Capitulation ihrer Form und Innhalt nach vollzogen werden solle, folglich sie bey allen in besagter Capitulation beschriebenen Rechten,

Vor-

Vorrechten, Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und Privilegien geschützt und gehandhabt hätten, mit Verbot an alle und jede, sie darinn nicht zu irren noch zu stören, daß zu dem Ende alle erforderliche Briefe, Scheine und Urkunden ausgefertigt werden sollten, und Kraft ertheilter und an den hohen Königl. Rath verwiesener Patenten unterm 29. Julii jüngst gleichfalls geordnet und befohlen worden, daß erstbesagte Capitulation ihrer Form und Innhalt nach vollzogen, mithin die Supplicanten bey allen ihren Rechten, Vorrechten, Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und Privilegien nach Inhalt besagter Capitulation zu schützen und zu handhaben seyen, mit Verbot an alle und jede ihnen hierinne weder Eintrag noch irgend eine Irrung zu thun, als haben Sr. Majestät befohlen und geordnet, daß besagte offene Briefe dem hohen Rath insinuirt, und in dessen Protokoll eingetragen werden sollen, damit die Supplicanten sich deren Innhalt gänzlich und ruhig erfreuen, genießen und bedienen mögen, ohngehindert aller ergangenen Edicten, Declarationen, Erkenntnisse oder Arrets, auch allem übrigem, so diesem zuwider seyn möchte. Deßwegen sie ihre unterthänige Bitte überreicht, mit Begehren, es geruhe der hohe

Rath

Rath nach genommener Einsicht der Beylagen zu erkennen und auszusprechen, daß obgemeldter Arret samt Patenten und Capitulation in dem Rathsprotocoll registrirt, eingetragen, nach ihrem Innhalt vollzogen, und die Supplicanten sich dessen gebrauchen und genießen sollen und mögen. Die Supplique war unterschrieben Tournel.

Als hat der Königl. hohe Rath auf die Conclusionen des Procuratoris Generalis Regii, Herrn Andre von Guillermin de Corne, dieses Raths Beysitzers, erstatteten Relation auf die Supplique mit Urtheil zu Recht erkannt, und befiehlet hiemit, daß obbesagte Patente und Arrets in dem Rathsprotokoll registrirt und insinuirt, ihrer Form und Innhalt nach vollzogen, mithin die Supplicanten sich dessen erfreuen, genießen und gebrauchen mögen und sollen. So geschehen zu Colmar im Hohen Rath den 20. Aug. 1716. war collationirt und unterschrieben

Le Fevre.

Nro.

Nro. III.

Protestation und Deklaration der Stadt Straßburg bey der Nationalversammlung.

Die Stadt Straßburg war ehedessen ein souveräner Freystaat unter der unmittelbaren Oberherrschaft des teutschen Reichs. Durch freywillige Unterwerfung wurde sie mit der Krone Frankreich vereiniget, und diß vermög einer Kapitulation, welche ihr alle ihre Privilegien, Rechte, Statuten und Gewohnheiten zusichert; nach Inhalt des westphälischen Friedensschlusses, der durch den Nimwegischen bestätigt worden. Diese Kapitulation hat Ludwig XIV. bey Seinem Königl. Wort und Königl. Treue versprochen, unverbrüchlich zu erhalten, zu bewahren, und Punct für Punct zu beobachten, auch zu verhindern, daß weder directe noch indirecte dagegen gehandelt werde. Mit Ehrerbietung huldiget diese Stadt dem Patriotismus, welcher die Nationalversammlung bey Ertheilung ihrer Dekrete

vom 4. August jüngst und folgenden Tagen beseelt hat. In Gemäßheit dieser Dekrete wünschte sie ein vollkommenes Opfer ohne Zurückhaltung darbringen zu können. Wenn sie aber mit regem Eifer allen denjenigen Gerechtsamen entsagt, deren Aufopferung sie dem Staat ersprießlich erachtet, so sind andere, wegen welcher es ihre Pflicht ist, auf eine ganz deutliche und bestimmte Weise ihren Vorbehalt auszudrücken. In Gefolg dessen gibt sie ihren Deputirten den Auftrag, der Nationalversammlung zu declariren:

1) Daß die Straßburg, deren Ergebenheit und Treue für ihren Souverän sich von den ersten Zeiten ihrer freywilligen Unterwerfung ausgezeichnet hat, durch alle Mittel, die in ihrer Macht stehen, die rechtmäßige Gewalt des Königs vertheidigen werde, als welchem allein die oberste exekutivische Gewalt zustehet, und das Recht durch Seine Königliche Sanktion den von dem gesetzgebenden Korps der Nation gegebenen Gesetzen ihre Kraft zu ertheilen.

2) Daß ohngeachtet die Kapitulation der Stadt die Befreyung von allen Abgaben und andern Geldleistungen zusichere, dennoch ihr

ihr Patriotismus und ihre Liebe für den besten König sie bewege, willig auf alle ihre Privilegien in Betreff der Auflagen so lang Verzicht zu thun, bis die Staatsschulden getilgt seyn werden, und sie fortfahren werde, ihren Antheil zu den Staatskontributionen, von was Art sie seyn mögen, beyzutragen, sie aber sonder Zweifel hoffen könne, daß da sie sich anheischig mache, nach Maßgab ihrer Kräfte alle öffentliche Lasten zu theilen, sie nicht mehr die ganze Bürde derjenigen werde zu ertragen haben, welche das gemeine Interesse der Provinz, oder das allgemeine Interesse des Königreichs betreffen, und daß sie nicht zweifle, es werde ihr in jeder Lage der Dinge die individuelle Repartition und Vertheilung der Summe, für welche sie angesetzt werden wird, beybehalten werden.

3) Indem sich die Stadt der Abstellung des ausschließlichen Jagdrechts unterwerfe, wolle sie sich nur die Bemerkung erlauben, wie nothwendig es seye, wirksame Maasregeln zu ergreifen, um aller Verletzung des Eigenthumsrechts Einhalt zu thun, welche aus dem Mißbrauch eines Gesetzes entstehen könnte, dessen einige Absicht ist, das Eigenthum zu beschützen, sodann über die Nothwendig-

wendigkeit der Maasregeln gegen die Gefahr des Waffentragens.

4) Da die protestantische Religion zu Straßburg nicht nur geduldet, sondern Kraft der Friedensschlüsse, deren Disposition in Betreff dieser Stadt durch die Kapitulation bestätigt worden, auf eine gesetzliche Weise eingeführt und gegründet seye, so stipulire die Kommun ausdrücklich, daß dem Zustand dieser Religion in der Stadt und ihren Dependenzien in nichts derogirt werden solle: daß bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes und der Zulassung zu den Aemtern und Bedienungen vollkommene Gleichheit das gemeine Gesetz der katholischen und protestantischen Religion seyn solle, daß diese letzte Religion in dem ruhigen und ungestörten Besitz der ihr zugehörigen ehemaligen geistl. Güter und Stiftungen, als des Kapitels zu St. Thoma, der Hohen Schule, des Collegii zu St. Wilhelm und aller andern erhalten, und ihr Eigenthumsrecht feyerlich garantirt seyn und bleiben solle.

5) Da auch Ludwig XIV. die Stadt bey dem Recht, ihre Obrigkeit nach ihren verschiedenen Gerichts- und Verwaltungskollegien

zu erwählen erhalten, und ihr das Recht der letzten Instanz bey der peinlichen Gerichtsbarkeit, und in Civilsachen eben dieses Recht bis auf den Belauf von 1000 Pfund, so wie die ausschließliche Kenntniß in Polizeysachen, Künsten und Handwerkern bestätigt hat, so ist die Bürgerschaft um so mehr berechtigt, zu begehren, in diesem Genuß erhalten zu werden, als derselbe die Gerechtsame von niemand kränke, und da alle Mitglieder der verschiedenen Kammern des Magistrats, sowohl der Gerichts- als Verwaltungskammern von den Repräsentanten der Bürgerschaft frey gewählt werden, auf diese Weise ihr besonderes Privilegium ist, das den Grundsätzen der Nationalversammlung keineswegs zuwider seyn kann.

Sollten auch durch die bey der Gerichtsverfassung einzuführende Ordnung neue Gerichtshöfe im Elsaß errichtet werden, so begehrt die Stadt Straßburg mit Zuversicht, daß der Gerichtssprengel der ihrigen in Civilsachen sich eben so weit erstrecke, als der jeder Zwischeninstanz seyn möge. Ihre Gerichtbarkeit, die sie Kraft ihres alten Besitzstandes, in dem sie durch Königl. Arrets bestätigt ist, bereits in ihren Amteyen ausübt, erhebet sie

zu dem Rang, und befürchtet nicht in ihrem Eigenthum gestöhrt zu werden, welches durch Traktaten garantirt ist, einem um so geheiligtern Eigenthum, als dasselbe den Gang der Geschäfte erleichtert, indem es zwischen Herrschaft und Gerichtspflichtigen das Band des Schutzes und des Zutrauens knüpfet.

Auf den nemlichen Grund bauet sie ihre Vorstellungen und Vorbehaltungen in Ansehung der Innungen und Meisterschaften ihrer Künste und Handwerker, Vorstellungen und Vorenthalte, auf denen sie ausdrücklich beharret.

6) Da Sr. Königl. Majestät der Stadt alle ihre Freyheit und den Genuß aller ihrer Gefälle, Rechte, Zölle, Bruckengelder und Handlung, so wie ihres Kaufhauses zugesichert hat, so zweifelt sie an deren Beybehaltung keineswegs, da diese Gefälle überdas kaum hinreichend sind, die Ausgaben zu bestreiten, die der öffentliche Dienst erfordert. Sie begehrt deßgleichen in ihrem ausschließlichen Recht der Rheinschiffahrt gehandhabt zu werden, wovon die Regierung die Wichtigkeit für den Staat überhaupt und dem großen Nutzen, den man in Kriegszeiten von den Schiffleuten gezogen, sowohl eingesehen, daß sie dieselbe

selbe jederzeit gegen alle Eingriffe am linken Rheinufer aufs Kräftigste beschützet.

Da ferner der Handlungsverkehr der Stadt mit dem Ausland weit beträchtlicher als mit dem Innern des Reichs, so wurde die Versetzung der Zollstätte an die hierseitigen äußersten Gränzen des Reichs das völlige Verderben der Handlung der Stadt nach sich ziehen, und zu gleicher Zeit den vornehmsten Zweig der Handlung dieser Provinz, die Fabrikation des Tabacks abschneiden, nicht weniger die Transithandlung und Niederlage der Waaren von hiesiger Stadt ab, und den Fremden zuwenden.

7) Die Stadt ist von der Billigkeit der Nationalversammlung und ihrer Achtung für das Eigenthumsrecht, dem Hauptgrundpfeiler einer bürgerlichen Gesellschaft, zu sehr überzeugt, um zu befürchten, daß die Herrschaftlichen Gefälle, die die Stadt aus ihren 4 Amteyen Kraft ihrer landesherrlichen Hoheit als Regalien bezieht, die ihr von jeher zugestanden, und ihr sowohl durch ihre Kapitulation als offene Briefe und Arrets konfirmirt worden, mit jenen Lehnrechten, die in Frankreich bekannt sind, werden vermengt werden.

In Betreff der Frohnen, die sie für eine bestimmte Geldabgabe bezieht, so bestehet darinn der vornehmste Ertrag ihrer Herrschaften, sie sind ein wahres Eigenthum, das titulo oneroso erworben worden, und auf keine Art zu den bloßen herrschaftlichen Frohndiensten, die in Frankreich statt gehabt, gezählt werden können, sie vielmehr eine Souveränitätsabgabe sind, die unter der Gestalt einer Landsteuer gehoben wird.

Unter den Gerechtsamen der Stadt ist endlich noch eine, die zur Handhabung guter Polizey und Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, die jede Munizipalverwaltung zur Absicht haben muß, nothwendig und wesentlich ist, von deren Beybehaltung sie nicht abgeht, nemlich das Recht, niemand anders als frey und nach Gutdünken in die Bürgerschaft aufzunehmen, und deren Rechte theilhaftig zu machen. Man sieht dieß für allzuwichtig und für die öffentliche Ordnung zu nothwendig an, um nicht ausdrücklich darauf zu bestehen.

Dieß sind die Gerechtsame, die die Stadt einraumen kann, so wie die, die sie sich ausdrücklich vorbehält, und gegen alle und jede Neuerung protestirt. Ihre Verhält-

nisse sind so verschieden mit denen vom Innern Frankreichs, ihr Eigenthum und Erhaltung von so großer Wichtigkeit für das Reich, daß sie ihren Vorbehalt mit dem Zutrauen ausdrückt, welche innere Ueberzeugung von Gerechtigkeit gewähret.

Wenn sie auch vergessen wollte, daß sie ehedessen ein Freystaat, sich nur unter Bedingungen ergeben hat, deren Verletzung eine Verletzung des Kontrakts ist, der sie mit Frankreich verbunden, daß sie mit dem König traktirt hat, Kraft der Souveränität, mit der er allein bekleidet war, daß die Beobachtung der Traktaten warlich eben so heilig für die Nation seye, als die Verbindlichkeit, zu denen man sich gegen die Gläubiger des Staats anheischig gemacht, daß der Staatsverfassung des teutschen Reichs an der Erhaltung dieser von fremden Mächten garantirten Traktaten höchlich gelegen ist, wenn man alles dieß außer Augen setzen wollte, so würde dennoch die Bürgerschaft der Stadt Straßburg auf diesen ausdrücklich vorbehaltenen Gerechtsamen bestehen, als einem Eigenthum des Staats selbst, dessen Interesse erfordert, daß das Wohl eines seiner Glieder dem Anschein einer Verbesserung und dem System

der

der Einförmigkeit nicht aufgeopfert werde. Geschehen und beschlossen in der Generalversammlung der Schöffenrepräsentanten, der Kommune von Straßburg den 1. Octobris des Jahrs Eintausend siebenhundert achtzig und neun.

Unterschrieben Baron von Neuenstein,
regierender Stättmeister.

Poirot,
regierender Ammeister.

Zunft zur Anker.

Hr. Lt. Friedrich Carl Greuhm.
Hr. David Andreas Eckert.

Spiegel.

Hr. Joh. Frid. Zimmer, Not.
Hr. Nicolaus Leonhard Marchand.

Blune.

Hr. Lt. Mathias Hebenstreit.
Hr. Lt. Joh. Heinrich Meinel.

Freyburger.

Hr. Lt. Joseph Sarez.
Hr. Joh. Jacob Grün.

Tucher.

Hr. Lt. Joachim Franz Peter Dabeind.
Hr. Joh. Christmann Röderer.

Luzern.

Hr. Lt. Franz Joseph Adam.
Hr. Lt. Joh. Adam Storr.

Möhrin.

Hr. Lt. Peter Amadeus Trombert.
Hr. Lt. Joh. Frid. Lauth.

Stelz.

Hr. Lt. Mathias Nicolaus Zäpfel.
Hr. Joh. Dan. Braun.

Becker.

Hr. Lt. Joh. Phil. Dorsner, JCtus.
Hr. Joh. Dan. Ott.

Kürschner.

Hr. Lt. Joh. Benedict Scherer, JCtus.
Hr. Lt. Franz Lorenz Xaver Levrault.

Kiefer.

Hr. Joh. Bapt. Hartmann.
Hr. Fridrich Oesinger.

Gerber.

Hr. Lt. Mathias Ambrosius Mogg, JCtus.
Hr. Lt. Franz Joseph Valentin Fischer.

Weinsticher.

Hr. Franz Lorenz Chappuy.
Hr. Lt. Joh. Philipp Graffenauer.

Schneider.

Hr. Joseph Ludwig Meye.
Hr. Joh. Conrad Sengenwald.

Schmied.

Hr. Lt. Franz Ant. Matern Hombourg.
Hr. Frid. Daniel Vogt.

Schuhmacher.

Hr. Lt. Franz Heinrich Hennenberg, JCtus.
Hr. Lt. Franz Anton Hammerer, Actuarius.

Fischer.

Hr. Thomas Wachter.
Hr. Lorenz Gerold.

Zimmerleut.

Hr. Lt. Anton Augustin Engelmann.
Hr. Joh. Heinrich Silbermann.

Gartner.

Hr. Lt. Fabian Sebastian Dournay.
Hr. Diebold Wunderer.

Maurer.

Hr. Georg Adolph Ostertag, Med. D.
Hr. Joh. Lorenz Götz.

(L. S.)

Parodie

auf des

Obergeneral Bernadotte

Proklamation

vom 30. Windmonat

an Teutschlands Volk.

Sklaverey. Bettelstab.

Im Hauptquartier zu Mannheim, den 30. Windmonat, im 7. Jahr der zerrütteten, unter den unmenschlichsten Bedrückungen seufzenden, und ihrem Untergang zueilenden Franken-Republik!

Bernadotte, Obergeneral, an Teutschlands Volk!

Wenn bey den allgemeinen Revoluzionirungen und Plünderungen der Welt die Fränkische Regierung einen gegründeten Anspruch auf das Recht machen kann, jener Umwälzung aller bestehenden guten alten Ordnung, die das Ende des 18ten Jahrhunderts krönet, die erste und immer fortdauernde Richtung gegeben zu haben; so muß die Dank-

Dankbarkeit dieselbe auch daran erinnern, daß der teutsche Janhagel durch ihre ausgeschickten Propagandisten, Jacobiner und Illuminaten, welches im Grunde einerley Worte sind, nach Wunsche bearbeitet, das Ende des 18ten Jahrhunderts erleuchtete, und zu allen Afteraufklärungen reif machte.

Teutsche, betrogene und verführte Männer! denen wir von jeher im Ernste nichts, als die Augen zum Weinen übrig lassen wollten, wir sind eure Afterbrüder und Henkersknechte, wir schwören es euch bey unsern Waffen. Wir kommen nicht, diese Brüderschaft zu stöhren, sondern durch unsere gewöhnlichen Praktiken die Bande derselben noch vester zu knüpfen, und ihre Dauer durch die Revolutionirung ganz Teutschlands, an welcher uns das Haus Oesterreich hindern will, zu bevestigen und zu vollenden.

Wie viele Versuche machten wir nicht, unter Rudolphs von Habsburg Enkeln das teutsche Reich zu Sklaven zu machen? Wir sengten, brennten und verheerten nicht nur den schönsten Theil Teutschlands, blieben den kleinsten Städten Millionen für gelieferte Naturalien schuldig, sondern in Italien sogar

war

war der Name der Franken ein Scheusal geworden, den man durch Sicilianische Vespern ausrotten wollte.

Teutsche! so viel wir uns auch bemüheten, euch und eure Fürsten von ihrem rechtmäßigen Oberhaupt abzureissen, so waren bis jetzt unsere verführerischen Ränke im Ganzen genommen vergebens, wir konnten nicht zu Stande kommen, euch Oesterreichs sanftem Joche zu entziehen. Da ihr euch nun durch unsere Gewandheit und Beredsamkeit nicht wollt gewinnen lassen, so kommen wir auf euren Grund und Boden, Euch den letzten Bruderkuß oder Herzstoß zu geben, um Europa ganz zu unterjochen.

Freylich ist es sehr hart, daß euer den Greueln des Kriegs schon so lang Preis gegebenes Land noch einmal der Schauplatz des Unglücks werden soll, welches derselbe nach sich ziehet; allein, da dieß das einzige Mittel ist, euch wahrhaft gleich zu machen, so gehen eure von uns erkaufte Ohnehosen davon nicht ab. Aus dem Grund verzögerten wir den Congreß in Rastadt, nahmen euch während demselben die Feste Ehrenbreitstein weg, damit, wenn das Blut neuerdings fließt, Oesterreichs Vorschritte aufgehalten werden. Als

Als wir auf unserm berühmten Streifzug vom Rhein bis an die Donau, und von da nach Wien, eures großen Helden, des Erzherzogs Carl, starken Arm schwer und mächtig fühlten, und ohne unsers in den letzten Zügen liegenden Buonapartes List alle umgekommen wären, verlachten wir die Chimäre des Gleichgewichts Europens. Wir plünderten Venedig, dachten damit Oesterreich zum schweigen zu bringen, und es durch den Verlust seiner Niederlande außer aller Connexion von Teutschland zu setzen. Allein es folgte vernünftigern Grundsätzen, benutzte die Zwischenzeit, setzte sich in einen fürchterlichen Zustand. — Wir aber brachen unserm Lieblingssystem nach Verbindungen, Angelobungen, Waffenstillstände, und fachten Krieg statt Frieden an.

Jene mächtigen Fürsten und Monarchen, die die große Nation in ihrer Sprache nur Tyrannen nennet; ihre Minister, die wir mit unserer feinen Politik weit übersehen, oder durch unsere geraubte Schätze blenden, denn hiezu brauchen wir etwas weniges für unsere Direktoren, Fünfhunderte ꝛc. abgerechnet, das viele geraubte Gut, sehen unsere insgeheim geschmiedeten Ränke für Schlaf, unsere, Machiavel

chiavel weit übersteigende Politik für Tod an. Allein wir an ein eisernes Joch angeschmiedete freye gleiche Leute lachen darüber, weil wir den Janhagel Europens gewonnen, in der Tasche tragen, und durch unsere Abgeordnete leiten und führen, wohin wir ihn haben wollen.

Teutsche! die Feindseligkeiten, die wir wieder beginnen, geschehen blos, euch zu den freyesten Sklaven und gleichen Menschen zu machen. Laßt euch durch Oesterreichs Vaterstimme nicht mehr leiten, vertraut euch uns an! Wir machen euch so frey und gleich, wie die Bataver, die vor Hunger sterben; wie die Ligurier, mit denen wir redlich getheilt; wie die Römer, denen wir alle ihre Schätze geraubt; wie die Schweizer, die wir rein ausgeplündert haben!

Lachet mit uns über Engellands Bemühen, eure Fürsten auf die augenscheinlichsten, sie betreffenden Gefahren aufmerksam zu machen. Paul I. strenge sich an, wie er wolle, euch zur Vernunft und Ueberlegung zurückzurufen; er verabscheue Forberge, Paulusse, Fichte, diese herrlichen Vernunftpriester! Wir

geben euch eine Religion, bey der ihr weder Belohnung noch Bestrafung zu befürchten habt; wir befördern euer Wohl, indem wir euch ungestraft morden, rauben und plündern lassen; ihr könnt euer Müthchen kühlen, wie ihr wollt. Solche Freyheit geben wir euch, und ertheilen euch die Unabhängigkeit von euren lästigen Regierungen, die wir durch unsere Apostel beynahe alle gewonnen haben: folgt uns, helft nns diese euch zu einem ferner gesitteten, gesellschaftlichen, mit tausend Einschränkungen verknüpften Leben zwingen wollende Horden in ihre Schlupfwinkel zurückzutreiben. Euer Eigenthum wollen wir nur in Verwahrung nehmen, unsere Ohnehosen verstehen diese Kunst herrlich! Unsere Gesetze, so streng sie sind, so glänzend sind sie! Sie bestrafen keinen, der verwünschte Aristokraten plündert, nur diese hindern uns noch in allen Stücken! Ihr dient dann alle der großen und mächtigen Nation zur Schutzwehre, deßwegen haben wir rings um uns herum euch zu Republiken in unserm Geschmack schöpferisch umgeschaffen, wenn ihr auch alle darüber zu Grunde gehet, so müßt ihrs euch zur Ehre rechnen, unter den dunkeln Strahlen unserer zerstörten Sonne zu stehen, und

von der centralgroßen, mächtigen, alle Schätze Europens verschlungenen Nation abzuhangen. Alles wird uns dann gelingen, wenn wir so wenig Wort halten, als immer möglich ist, und wie sollten wir von Procopius,*) Salvian, Gregorius Turonensis an, alle nach ihnen gekommenen Schriftsteller Lügen strafen, die von uns sagen: „daß wir ein „Volk von so wenig Treue und Glauben sind, „als irgend eines auf der Welt!" Auch dieß dienet dazu, uns vor allen übrigen Nationen auszuzeichnen, und darnach trachten wir ja!

Stehet also auf mit uns, ihr verblendete Teutsche! Kommt, sammlet euch unter unsere Fahne; wir theilen uns in der verruchten Aristokraten Schätze, verdrängen die Oesterreicher, die Tyrannen, nebst den Barbaren aus Norden, die euch Religion und eure alte gute Verfassung und Ordnung wieder anschwatzen wollen, und begeben uns in den Stand der wilden, lieben Natur zurück! Diese soll uns mit unserer alles vermögenden Vernunft leiten, weiter brauchen

*) Libro II. Belli Gothici.

chen wir nichts, um glücklich zu seyn, als diese, nebst raschen starken Händen zum Schlagen, und schnellen Füßen zum Laufen !!!

Bernadotte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schérer, Jean Benoît,

Was ist von den ausgewanderten Elsaßern und Lothringern zu halten? Nebst einigen höchst wichtigen Aktenstücken, und einer Parodie auf Obergenerals Bernadotte unterm 30. Windmonat an Teutschlands Volk erlassene Proklamation

Gedruckt in Cairo ; [Ulm] im Jahr 1799

Eur. 842 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408884-3
VD18 14447339